

Anlage 3 zu TOP 9

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

12. Juli 2011
Seite 1 von 2

Herrn
Tayfun Keltek
Landesintegrationsrat NRW
Helmholtzstr. 28
40215 Düsseldorf

Aktenzeichen:
223-2.02.02.02-97334/11
bei Antwort bitte angeben

Ihr Schreiben vom 19. April 2011

Sylvia Löhmann MdL
Stellv. Ministerpräsidentin

Sehr geehrter Herr Keltek,

Auskunft erteilt:
Herr Rieth
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
Norbert.Rieth@maw.nrw.de

für Ihr Schreiben vom 19. April 2011, in dem Sie als Problem die „Zwangsüberweisung“ von Kindern mit Migrationshintergrund zur Förderschule und die damit verbundene Anordnung der sofortigen Vollziehung benennen, danke ich Ihnen.

Wie Sie wissen, ist es das Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung, das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in den Schulen des Landes auszubauen. Die Förderung auch von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Behinderungen soll in den allgemeinen Schulen der Regelfall werden, der Unterricht in Förderschulen auf Wunsch der Eltern aber weiterhin möglich bleiben.

Dies entspricht auch einem ohne Gegenstimmen erfolgten Beschluss des nordrhein-westfälischen Landtags vom 1. Dezember 2010 zur Umsetzung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention in Landesrecht.

Deshalb habe ich klargestellt, dass bis zu einer gesetzlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die noch unveränderten bestehenden rechtlichen Regelungen dort, wo Spielräume vorhanden sind, im Sinne dieser Konvention auszulegen sind. So wurde die Schulaufsicht, die laut Schulgesetz über den sonderpädagogischen Förderbedarf, den Förderschwerpunkt und den Förderort entscheidet, aufgefordert, wo immer es möglich ist, dem Wunsch von Eltern nach Gemeinsamen Unterricht nachzukommen. Dazu ist die Zustimmung der

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@maw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Schulträger erforderlich, und es müssen die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule gegeben sein.

Seite 2 von 2

Mit dem nunmehr beschlossenen Haushalt 2011 stellt die Landesregierung zusätzliche Lehrerstellen für den Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts zur Verfügung, um somit die personellen Voraussetzungen zu schaffen. Zu dem von Ihnen beschriebenen Fall einer Zuweisung zu einer Förderschule gegen den Elternwillen sollte es daher in der diesjährigen Praxis, wenn überhaupt, allenfalls in besonders zu begründenden Ausnahmefällen kommen.

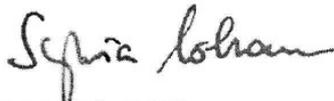
Unabhängig davon, dass auch rechtliche Änderungen zeitnah beabsichtigt sind, hat das in den §§ 11 bis 14 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke geregelte Verfahren zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf, den Förderschwerpunkt und den Förderort weiterhin Bestand.

Der Bescheid der Schulaufsichtsbehörde ist ein belastender Verwaltungsakt nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Dieser kann gemäß § 110 Absatz 1 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen nur mit einer Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden.

Das Gebot, regelmäßig die sofortige Vollziehung anzuordnen, beruht auf dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 27. August 2004 (19 B 1516/04). Danach muss die Schulaufsichtsbehörde regelmäßig davon ausgehen, dass das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der sonderpädagogischen Förderung unabhängig vom Förderort besteht und gegebenenfalls gegenläufige Interessen der Eltern und des Schülers am weiteren Besuch der bisher besuchten allgemeinen Schule zurückstehen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen darlegen konnte, dass bis zu einer gesetzlichen Regelung einer inklusiven Beschulung die vorgeschriebenen Verfahrenswege zwar weiterhin Gültigkeit haben, das Ministerium und die Schulaufsicht aber alles daran setzen, es in der Praxis schon zu einvernehmlichen Lösungen kommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Lohrmann